

### IN DIESER AUSGABE



1. Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)

1

### **Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)**

Für alle Kunden

Aus der nachfolgenden Übersicht geht im Detail die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, sowie der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken hervor:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
Der <b>Mensadient</b> , welcher direkt vom Arbeitgeber	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72,	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben für die direkte Führung	Diese Leistungen <b>müssen von Mitarbeitern nicht</b> als Fringe-benefit <b>besteuert</b>

zur Verfügung gestellt wird.		"Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben gemeinsam geführt werden").	einer Betriebsmensa (wie z.B. Ankauf von Lebensmittel, Arbeitsleistungen für die Zubereitung der Essen) (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	<b>werden</b> (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Die interne <b>Mensa, welche von Dritten geführt wird.</b>	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	Diese Leistungen <b>müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden</b> (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
<b>Der externe Mensendienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird</b> (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die Lieferung am Arbeitsplatz von	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. ist absetzbar</b> (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz 2.2.3).	Diese Leistungen <b>müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden</b> (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).

vorbereiteten Speisepaketen für die Mitarbeiter vereinbart wird.				
<b>Elektronische Essensgutscheine oder Ticket Restaurant,</b> auch wenn innerhalb der Gemeinde des Arbeitsorts verwendet.	<b>Mitarbeiter und Verwalter.</b>	<b>Die MwSt. von 4% ist absetzbar</b> gemäß Nummer 37 der Tabelle A, Teil II, Anlage zum DPR n. 633/1972.	<b>100% Absetzbarkeit</b> (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E).	<b>Diese Beträge bilden keinen Fringe-benefit</b> bis zum täglichen Betrag von Euro 4 ( <b>Euro 8,00</b> ab 1. Juli 2015, <b>sofern diese in elektronischer Form</b> gewährt/ verwendet werden). Diese Limits gelten für jeden effektiven Arbeitstag und über dieses Limit hinaus bilden sie steuerbares Einkommen (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Abschnitt 2.2.3).
<b>Das Arbeitsessen mit Mitarbeitern</b> (wie z.B. das Weihnachtsessen oder das Essen zur 50. Jubiläumsfeier).	<b>Mitarbeiter.</b>	<b>Die MwSt. ist nicht absetzbar</b> , da diese Ausgaben als nicht betriebliche Ausgaben gelten (Artikel 19, Absatz 1, DPR n.633/72 und Klärung „risoluzione“ vom 16. Oktober 1990, Prot. Nr.666305).	Zuerst wird die Einhaltung des Limits von 75% überprüft (Artikel 109, Absatz 5, DPR 917/86) und dann das Limit von <b>5‰ in Bezug auf Leistungen an Mitarbeiter</b> (Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86). Es handelt sich nicht um Repräsentations-	Die Nutzung der "Gegenstände und Leistungen", welche im Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86 genannt sind, <b>unterliegen nicht der Besteuerung als Fringe-benefit</b> (Artikel 51, Absatz 2, Buchstabe f, DPR 917/86).

			spesen, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	
Kosten für den <b>Ankauf von Speisen und Getränke</b> zwecks <b>Verteilung dieser mittels Automaten</b> , welche sich innerhalb des Betriebes befinden.	<b>Mitarbeiter.</b>	Die <b>MwSt. ist absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, auch auf den Ankauf von Kapseln, welche manuell in den Automaten eingeführt werden (wie Kaffeekapseln), da die Klärung vom 1. August 2000 Nr. 124/E diese ebenfalls als gleichgestellte "Automaten" betrachtet.	<b>100% Absetzbarkeit</b> , da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	<b>Diese lösen keine Besteuerung</b> beim Mitarbeiter als Fringe-benefit <b>aus.</b>
Der <b>Ankauf von Speisen und Getränke</b> , welche für den <b>allgemeinen Verzehr im Unternehmen bestimmt</b> sind (nicht in der Mensa oder mittels Speiseautomaten),	<b>Mitarbeiter.</b>	Die <b>MwSt. ist absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72.	<b>100% Absetzbarkeit</b> , da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des	<b>Diese lösen keine Besteuerung</b> beim Mitarbeiter als Fringe-benefit <b>aus.</b>

sowie z.B. der Ankauf von Trinkwasser oder Snacks für Kaffeepausen oder für interne Betriebs- und Geburtstagsfeiern.			Unternehmens fehlt.	
--	--	--	---------------------	--

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, auch für Zwecke der Buchhaltung, die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für vertriebsunterstützende Tätigkeiten besser einordnen zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p><b>Nicht an bestimmte Bedingungen geknüpfte Rabatte:</b> Der Ankauf von Gütern, sowohl jener Gegenstand der eigenen Tätigkeit, als auch jener nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit, <b>zwecks Überlassung dieser im Zuge eines Rabatts</b> laut ursprünglich getätigten Vereinbarungen (Verkäufe des Typs „nimm drei zahl zwei“), wobei letztere auch nur mittels Korrespondenz vereinbart werden können. Es handelt sich also nicht um an zukünftige Bedingungen geknüpfte Rabatte (wie das z.B. im Falle eines Rabatts wäre, welcher an ein vorzeitiges Zahlungsziel</p>	<b>Nur Kunden.</b>	<p><b>Die MwSt. ist absetzbar</b>, da die Überlassung an den Kunden im Zuge eines gegenseitigen Verhältnisses stattfindet und man somit nicht von Repräsentationsspesen sprechen kann, womit der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h), DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt (Anmerkung 46 des Rundschreibens des Forschungsinstituts der Steuerberater vom 27 April 2009, Nr. 9/IR). Bezüglich der MwSt.-Behandlung im Zuge der Abtretung (von der MwSt. ausgeschlossen im Sinne des Art. 15, Absatz 1, Nr. 2). <b>Die MwSt. ist für jene nicht absetzbar</b>, für welche der Verkauf einem höheren MwSt.-</p>	Die Kosten sind absetzbar, da es sich nicht um Gratisware/Gratisleistungen handelt und somit können die Kosten für den Ankauf der Güter nicht als Repräsentationsaufwendungen angesehen werden (Rundschreiben vom 3. August 1979 Nr. 25).

gebunden ist), sondern um bedingungslose Rabatte, laut bereits ursprünglich geltenden Regelungen (d.h. wer in den Genuss dieser kommt, muss keine Leistung gegenüber jenem erbringen, welcher diese gewährt). Die gleichen Regeln sollten auch in Bezug auf Leistungen anwendbar sein, welche als Rabatt laut den ursprünglichen Regelungen überlassen werden.		Satz unterliegt (Art. 15, Absatz 1, Nr. 2, DPR 633/72) bzw. auch im Falle von Speisen und Getränken (da für diese die MwSt. objektiv nicht absetzbar ist).	
--	--	--	--

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Ankauf von Gütern/Leistungen zwecks unentgeltlicher Abtretung derselben besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Der <b>Ankauf von Speisen und Getränken</b> mit einem <b>Einheitswert bis zu Euro 50</b> , welche unentgeltlich an Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Subjekte, welche als Geschäftspartner fungieren, übergeben werden. Es finden dieselben Regelungen, wie in der folgenden Zeile Anwendung (auf den Sekt, auf den Kuchen, die	<b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie der Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	<b>Die MwSt.</b> auf Speisen und Getränke, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b> , insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, da die Bestimmung des Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 über den Buchstaben f) bezüglich der Speisen und Getränke überwiegt (Rundschreiben vom 19. Juni 2002, Nr. 54/E, Antwort 16.6).	<b>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar</b> (Entscheid vom 12 März 2014 Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.

<p>Süßigkeiten welche den Kunden zu Weihnachten geschenkt werden, die Bonbons im Eingangsbereich des Unternehmens zwecks Verzehr dieser seitens der Kunden bzw. der Kaffee, welcher den Kunden angeboten wird, verschieden von jenem, welcher für die betrieblichen Automaten verwendet wird (für letztere ist die MwSt. auf jeden Fall absetzbar).</p>			
<p>Der Ankauf von <b>Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar,</b> insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, laut Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72.</p>	<p><b>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar</b> (Aussage des Finanzministeriums vom 12 März 2014, Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.</p>
<p>Der Ankauf von <b>Gütern, welche nicht Gegenstand</b></p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder</b></p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf den Ankauf von Gütern, welche nicht</p>	<p>Bei den Kosten der Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den</p>

<p><b>der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.</p>	<p><b>andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, <b>ist nicht absetzbar</b> (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, <b>handelt es sich um Repräsentationsspesen.</b></p>
<p><b>Der Ankauf von Leistungen</b> von Dritten, welche kostenlos überlassen werden (was die Ausgaben für die Unterhaltung und für die Bewirtung betrifft, siehe die nachfolgende Tabelle).</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf den Ankauf von Leistungen von Dritten <b>ist nicht absetzbar</b> (Antwort des Finanzministeriums vom 1. Februar 2019, Nr. 22), insofern diese kostenlos überlassen werden (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Die Ausgaben für den Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden, <b>sind Repräsentationsausgaben.</b></p>
<p>Der Ankauf <b>von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.</p>	<p><b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p><b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar</b>, da der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt – welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben</p>	<p><b>Diese Ausgaben müssen nicht den Test in Bezug auf die steuerliche Angemessenheit</b> laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 unterworfen werden, sondern <b>sind</b> unter Beachtung sonstiger Einschränkungen, vorgesehen im DPR 917/86 <b>steuerlich anrechenbar</b> (Beschränkungen welche in Bezug auf den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind) sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen.</p>



		vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).	
Der Ankauf von <b>Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind</b> und <b>den Einheitswert von Euro 50 übersteigen</b> und kostenlos überlassen werden.	<b>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter,</b> für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	<b>Die MwSt.</b> auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, <b>ist absetzbar,</b> unabhängig vom Betrag dieser, da der Artikel Art. 19 bis 1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt, welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).	Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen, welche kostenlos überlassen werden, <b>sind Repräsentationsausgaben.</b>

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Wert der erbrachten Waren/Dienstleistungen, sowie die vom Arbeitgeber gezahlten/erstatteten Beträge für Wasser/Strom/Gas für das Jahr 2022 auf Euro 3.000,00 angehoben wurden. Diese Beträge sind vom Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig, sowie vom Arbeitnehmer nicht zu besteuern. Diese Zuwendungen müssen mittels Verwendung von Wertkarten (wie beispielsweise „Monni Card“ usw.) erfolgen; um die Anhebung des Schwellenwertes in Anspruch nehmen zu können, müssen diese Beträge noch im Jahr 2022 ausbezahlt werden (auch unter Anwendung des für Arbeitnehmer vorgesehenen erweiterten Kassaprinzips).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: [Bureau Plattner | Datenschutz & Cookies](#). Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

